

# KINDER KLEIDERMARKT WINTERHAUSEN

Schutz - und Hygienekonzept für den Outdoor - Kinderkleidermarkt in Winterhausen am 12.06.2021 von 11:00 bis 16:00 Uhr (Stand 10.06.2021)

Liebe Teilnehmer\*innen,

Wochenmärkte und andere Märkte zum Warenverkauf unter freiem Himmel, die keinen Volksfestcharakter aufweisen und keine großen Besucherströme anziehen, sind seit dem 07.06.2021 bei Vorliegen eines Schutz- und Hygienekonzeptes, das den rechtlichen Vorgaben entspricht, wieder zugelassen. Das nachfolgende Schutz - und Hygienekonzept und dessen Einhaltung ist somit zum einen zwingend erforderlich und soll zum anderen alle Teilnehmer\*innen vor einer Infektion durch das Coronavirus im Rahmen des Möglichen schützen.

Zum Schutz der Teilnehmer\*innen vor einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus verpflichtet sich jede\*r Teilnehmer\*in, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten:

1. Die Mindestabstandsregel von 1,5 Metern zwischen Personen ist stets einzuhalten. Personen, für die im Verhältnis zueinander die allgemeine Kontaktbeschränkung nicht gilt, haben die Abstandsregel nicht zu befolgen. Auch bei Schlangenbildung vor den Ständen ist auf den Mindestabstand zu achten und dieser in geeigneter Form (z.B. mit Kreide) am Boden zu markieren. Auf eine Reduzierung der Gesamtzahl an den Verkaufsständen ins hinsichtlich des Mindestabstandes zu achten.
2. Der Besucherstrom ist mit Hilfe von Absperrband oder Kreide so zu regulieren (z.B. Einbahnstraße), dass es zu keinen Querungen kommt und der Mindestabstand stets eingehalten wird.
3. Von allen Besucher\*innen ist bei betreten eines Hofes / einer Einfahrt bzw. an einem Verkaufsstand eine den aktuellen Vorschriften entsprechenden FFP2-Maske zu tragen. Die Verkäufer\*innen sind verpflichtet, einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz zu tragen.
4. Auf die Abstandsregeln, die Mund-Nasen-Schutzpflicht und den generellen Ausschluss für eine Teilnahme (siehe nachfolgend Punkt 14) ist an jedem Verkaufsstand sichtbar durch (selbstgeschriebene) Plakate hinzuweisen.
5. Jeder Hof / jede Einfahrt benötigt zwei verantwortliche Aufsichtspersonen. Sollten Regeln nicht eingehalten werden, ist konsequent vom Hausrecht mit Verweis der Personen aus dem Hof / der Einfahrt Gebrauch zu machen.

6. Bei Überfüllung ist der Hof / die Einfahrt kurzzeitig zu schließen.
7. Es ist auf eine möglichst lockere Warenpräsentation zu achten, um den Handkontakt gering zu halten. Von Wühltischen ist abzusehen.
8. Die Bezahlung soll über eine Geld-Schale kontaktlos erfolgen.
9. An jedem Stand muss ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung stehen.
10. Kontaktflächen sind entsprechend der Nutzungsfrequenz regelmäßig zu desinfizieren.
11. Zu Beginn des Marktes unterstützen und beraten die Veranstalter die Verkäufer bei der Gestaltung und der Kommunikation der geltenden Hygieneregeln. Die Einhaltung dieser Hygieneregeln wird während des Marktes durch den Veranstalter regelmäßig geprüft.
12. Im Rahmen des Infektionsschutzgesetzes werden bei Bedarf die Daten der angemeldeten Höfe / Einfahrten / Verkaufsstände (mit der angemeldeten Person) an die Ordnungsämter oder Gesundheitsbehörden übermittelt.
13. Nicht angemeldete Höfe / Einfahrten / Verkaufsstände dürfen bei unserem Kinderkleidermarkt nicht mitmachen.
14. Von der Teilnahme am Kinderkleidermarkt ausgeschlossen sind:
  - Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen.
  - Personen mit unspezifischen Allgemeinsymptomen und respiratorischen Symptomen jeder Schwere sowie Fieber.
  - Personen, die während des Marktes Symptome entwickeln, müssen die Teilnahme unverzüglich beenden.
15. Während des Marktes sind die Veranstalter für die Einhaltung der Hygieneregeln und der Kontaktbeschränkungen verantwortlich. Teilnehmer\*innen, die gegen die Regeln verstoßen, sind des Marktes zu verweisen. Das gleiche gilt für Marktstände, die Ihren Verpflichtungen aus dem Schutz - und Hygienekonzept nicht nachkommen.